

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf in öffentlicher Sitzung vom 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr
- § 4 Berechnung des Kostensatzes
- § 5 Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Datenverarbeitung
- § 8 Inkrafttreten

Anlage:

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Allgemeine Bestimmungen

Wenn in dieser Satzung für Personen oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) sind:
 1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen außerhalb der Brandbekämpfung. Die Gegenleistungen der Leistungnehmer sind Kostenersatz.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit der Erklärung

des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in die jeweiligen Gerätehäuser.
- (4) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brand-Erbisdorf im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage des § 2 der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brand-Erbisdorf in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes erbrachten Leistungen.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird gemäß § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG verlangt. Für Brandverhütungsschauen der Feuerwehr wird gemäß § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (Sächs-FwVO) Kostenersatz erhoben.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr erhoben. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Umfang des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge sowie des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte. Die Höhe der Kostensätze für Fahrzeuge unterliegen einer landeseinheitlichen Festlegung gemäß Anlage 5 zu § 20 SächsFwVO.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der geltenden Alarm- und Ausrückeordnung. Kostenersatz wird nur in dem Umfang gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal oder Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, kann auch für nicht eingesetztes Personal und Gerät Kostenersatz verlangt werden.
- (3) Für Leistungen der Feuerwehr, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet, maßgebend hierbei ist die Dokumentation des Brand- und Hilfeleistungsberichtes der Feuerwehr.
- (5) **Abweichend von Abs. 4 beinhaltet der Zeitansatz bei Brandverhütungsschauen der Feuerwehr oder sonstigen kostenpflichtigen Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit sowie die Hin- und Rückfahrtzeit für Ortsbegehungen. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls minutenweise.**
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 1 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr der Stadt Brand-Erbisdorf vorgehalten werden.
- (7) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Einsätzen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Sachkosten einschließlich eventueller Entsorgungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.
- (8) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar oder gehen verloren, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, soweit diesen ein Verschulden trifft.
- (9) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Brand-Erbisdorf in Rechnung gestellt werden.
- (10) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt oder angemessen reduziert werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre. Hierzu ist das Stellen eines gesonderten Antrages erforderlich sowie die Vorlage entsprechender Nachweise.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG bzw. die in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten natürlichen und juristischen Personen verlangt.
- (3) Kostenschuldner im Falle der Brandverhütungsschau ist entsprechend § 17 SächsFwVO der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
- (4) Wer Leistungen nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu zahlen.
- (5) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt benannt ist.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung werden personenbezogene Daten gemäß § 72 SächsBRKG erhoben.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 216/679 (Datenschutzgrundverordnung).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft. **Die Änderung tritt ab 01.05.2026 in Kraft.**
- (2)
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung) der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf vom 28.03.2018 außer Kraft.

Brand-Erbisdorf, 17.12.2024

Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung)

-Kostenverzeichnis-

1. Kosten für Einsatzkräfte

	<u>Kosten in EUR / Stunde</u>
je Einsatzkraft FFW	16,90

2. Kosten für Fahrzeuge nach § 20 und Anlage 5 der SächsFwVO

<u>Fahrzeug</u>	<u>Kosten in EUR/ Stunde</u>
Einsatzleitwagen ELW 1	125,40
Mehrzweckfahrzeug MZF	56,40
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	103,80
Löschgruppenfahrzeug LF 10	204,00
Löschgruppenfahrzeug LF 20	346,20
Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	301,20
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	397,80
Tanklöschfahrzeug TLF 16	277,20
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	277,80
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	337,80
Rüstwagen RW	433,80
Gerätewagen Logistik GW—L1	133,20
Drehleiter DLA(K) 23	678,60

Die landeseinheitlichen Kostensätze gem. Anlage 5 SächsFwVO gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die hinsichtlich ihres taktischen Einsatzwertes, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung gleichwertig mit den Genannten sind.

3. Verbrauchsstoffe nach § 4 Abs. 7 der Feuerwehrkostensatzung

Kosten in EUR / Sack á 20 kg	
Ölbindemittel	20,00

Für Schaummittel, Löschpulver und andere verbrauchte Löschmittel und Materialien werden, soweit nicht Bestandteil kalkulierter Pauschalsätze, der Wiederbeschaffungswert sowie die Kosten für die Entsorgung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 v. H. in Rechnung gestellt.